

## **Analyse über Erlasse, Richtlinien und aktuelle Aufsichtsverordnungen zu Unterrichtsgängen, Schulwanderungen u.ä. \***

*Tatjana Pfau, Drentwede; Petra Brandes, Bonn*

### **1 Einleitung**

#### **1.1 Darstellung der Vorgehensweise**

Um einen Bauernhof als außerschulischen Lernort aufsuchen zu können, ist es für die Lehrkraft unerlässlich zu wissen, welche Erlasse, Richtlinien und Aufsichtsverordnungen für dieses Vorhaben in dem jeweiligen Bundesland bestehen.

Die vorliegende Analyse beschäftigt sich daher mit den einzelnen Erlassen, Richtlinien und aktuellen Aufsichtsverordnungen der 16 Bundesländer. Es wird untersucht, ob und in welchem Rahmen sich die Vorschriften der einzelnen Bundesländer unterscheiden. Dieses erfolgt zunächst durch eine tabellarische Gegenüberstellung der einzelnen Bundesländer. In der anschließenden Synopse werden Hemmnisse aufgezeigt, die aus den Vorschriften entstehen können und eine Lehrkraft evtl. daran hindern, eine Klassenfahrt, Schulwanderung o.ä. – z.B. zu einem Bauernhof – durchzuführen.

In einem abschließenden Kommentar werden Hypothesen aus dem Lehreralltag aufgestellt, die zusätzlich eine Klassenfahrt erschweren können. Dieses ist allerdings ein subjektiver Erfahrungsbericht aus der Unterrichtspraxis.

Zu den Vorschriften selbst ist anzumerken, dass die Bundesländer in der Art der Erlasse (z.B. hinsichtlich des Umfangs), aber auch hinsichtlich der Auskunftsbereitschaft sehr unterschiedlich agieren. Die Länder Sachsen und Baden-Württemberg geben eine zeitliche Vorgabe über die Dauer von Fahrten nach Schulstufe vor. Alle anderen Erlasse, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften usw. unterscheiden innerhalb der Vorschriften nicht zwischen Schulformen oder Schulstufen. Die Aufsichtserlasse beziehen sich lediglich auf die normale Unterrichtssituation. Eine Schulwanderung, ein Ausflug o.ä. entspricht nicht der Norm, so dass die Regelungen über die Aufsichtspflicht hier nicht greifen. Die Aufsicht ist gesondert in den jeweiligen Erlassen für die besondere Situation des Ausflugs geregelt.

Die Erlasse für die Berufsschulen finden in dieser Analyse keine Berücksichtigung, da Fahrten dort im Allgemeinen nur zwei bis drei Tage dauern dürfen und eine Betriebsbesichtigung des jeweiligen Ausbildungsschwerpunkts vorsehen. Eine Betriebsbesichtigung eines landwirtschaftlichen Betriebs kommt somit für den großen Teil der Berufsschulen mit anderen Schwerpunkten nicht in Frage.

#### **1.2 Einleitende Definitionen**

Um der Auswertung besser folgen zu können, hier die Definitionen der einzelnen Vorschriften:

---

\* Diese Ausführungen sind Teil der Bestandsaufnahme der aktuellen Situation im Bereich „Lernen auf dem Bauernhof“ im Rahmen der Bundesinitiative „Lernen auf dem Bauernhof“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL). Die vorliegende Fassung dient als Arbeitsgrundlage für den Expertenworkshop der Bundesinitiative vom 24. bis 26. Februar 2003 in Altenkirchen und stellt keine zitierfähige Veröffentlichung dar. Der Inhalt spiegelt in keiner Weise die Meinung des BMVEL wider, sondern ist persönliche Auffassung der Verfasserinnen.

- a) *Erlass*: Ein Erlass ist im Verwaltungsrecht eine allgemeine Anweisung der übergeordneten Behörde für den internen Dienstbetrieb innerhalb der Verwaltung.
- b) *Richtlinie*: Eine Richtlinie ist ein leitender Grundsatz oder eine leitende (= bindende) Anweisung für ein bestimmtes Verhalten. Eine vorgesetzte Behörde regelt dabei das einheitliche Verhalten der nachgeordneten Behörden.
- c) *Verwaltungsvorschrift*: Eine Verwaltungsvorschrift ist eine Regelung innerhalb einer Verwaltungsorganisation. Sie wird von einem übergeordneten Verwaltungsträger angeordnet und dient dazu, Organisation und Handeln der Verwaltung näher zu bestimmen.

Für die Analyse der unterschiedlichen Erlasse bedeuten diese Definitionen, dass die Vorschriften für Betriebserkundungen, Klassenfahrten etc. bindend sind – unabhängig von der Art der Vorschrift.

## 2 Auswertung der Literatur

### 2.1 Übersicht der Vorschriften der einzelnen Länder

#### 2.1.1 Baden-Württemberg

*Art des Erlasses*: Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen, Verwaltungsvorschrift vom 16.09.1997, K.u.U. S. 164.

*Inhalt*: Ziel der Fahrten: Vertiefung und Erweiterung des Unterrichts, Entfaltung und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit, vertiefende Begegnung zwischen Lehrern und Schülern; Dauer: 1. – 4. Klasse = vier Wandertage, ab 5. Klasse = eine Woche und eintägigen Jahresausflug; zusätzlich Lerngänge und Betriebserkundungen sowie Projektstage; Fahrten müssen durch Schulleiter genehmigt werden; Kosten müssen so niedrig wie möglich gehalten werden.

*Besonderheiten*: Lerngänge müssen dem Lehrplan entsprechen; Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn diese sich ohne Aufsicht bewegen; Reisekostenvergütung entspricht dem Landesreisekostengesetz.

*Kommentar*: Betriebserkundungen nicht näher definiert, lässt also Spielraum für die Lehrkraft; gibt es kein landwirtschaftliches Thema im Lehrplan, ist ein Lehrgang nur bedingt möglich.

#### 2.1.2 Bayern

*Art des Erlasses*: Schülerwanderungen und Studienfahrten, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, 17.03.1993 Nr. VI/9 – S 4431-8/18 906.

*Inhalt*: Fahrten dienen Bildungs- und Erziehungsarbeit; Lehrwanderungen sind eintägig; Lehrfahrten mehrtägig; Sonderbeauftragter für Klassenfahrten an jeder Schule.

*Besonderheiten*: Lehrerkonferenz beschließt ein Programm über Wandertage zu Beginn des Schuljahres; Schüler sollen über rücksichtsvolles Verhalten und besondere Gefahren (z.B. Tollwut) aufgeklärt werden.

*Kommentar*: Beschluss zu Beginn des Schuljahres wirkt hemmend, kaum Flexibilität möglich.

#### 2.1.3 Berlin

*Art des Erlasses*: Schulgesetz des Landes Berlin; § 55.

*Inhalt*: Eine ständige Aufsicht muss gewährleistet werden, um die Schüler vor Gefahren zu schützen.

*Besonderheiten*: Erziehungsberechtigte können in die Aufsicht und Betreuung einbezogen werden.

*Kommentar*: Ungenaue Angaben zum Versicherungsschutz.

#### 2.1.4 Brandenburg

*Art des Erlasses:* Verwaltungsvorschrift über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen; 31.07.1999; ABIMBJS S. 465.

*Inhalt:* Schulfahrten sind Wandertage, Exkursionen, Fahrten zu schulischen Wettbewerben, Klassenfahrten und Schüleraustausch<sup>1</sup>; grundsätzlich müssen die Fahrten an Unterrichtstagen stattfinden und eine Dauer von 10 Tagen nicht überschreiten; Verträge werden von der Schulleitung abgeschlossen; Schulfahrten sind dienstliche Aufgabe der Lehrkräfte; bei mehrtägigen Veranstaltungen sollte eine weibliche und eine männliche Begleitperson vorhanden sein.

*Besonderheiten:* Wandertage sollen dazu genutzt werden, die Region zu erkunden und die Arbeits- und Lebensverhältnisse zu ergründen; Exkursionen sollen fachbezogen sein und sich aus dem Unterricht heraus entwickeln, es sollen konkrete Themen und Aufgabenstellungen behandelt werden.

*Kommentar:* Wandertage und Exkursionen bieten aufgrund der Definition in der Verwaltungsvorschrift viel Raum für eine Bauernhoferkundung; Fahrten sind eindeutig dienstliche Verpflichtung des Lehrers.

#### 2.1.5 Bremen

*Art des Erlasses:* Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen; 22.11.2001, GW, Bremer Schulblatt, 236.01.

*Inhalt:* Bei mehrtägigen Fahrten soll eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen werden; Exkursionen sind halb- oder ganztägige Fahrten ohne Übernachtungen.

*Besonderheiten:* Verträge schließt die Lehrkraft ab; eine Klassenfahrt darf pro Schüler nicht mehr als 180 €kosten; Begleitperson muss keine Lehrkraft sein.

*Kommentar:* Keine überzogene Sicherheitsvorkehrungen vorhanden; sehr überschaubare Empfehlungen.

#### 2.1.6 Hamburg

*Art des Erlasses:* Richtlinie für Schulfahrten; 12.09.1984; SchulR HH, GW 2000; 1.7.1.

*Inhalt:* Schulfahrten sind unentbehrlicher Teil der Erziehung und des Unterrichts in allen Schulformen<sup>2</sup>; unterschieden werden Wanderung, Heimaufenthalte, Zeltlager, Studienfahrten, Fahrten mit besonderen Schwerpunkten, halbtägige Lehr- und Erkundungsspaziergänge, Exkursionen. Fahrten sollen sich auf den Unterricht beziehen und dort vorbereitet werden; Lehrkraft schließt Verträge ab, diese werden vom Schulleiter genehmigt.

*Besonderheiten:* Lehrkraft muss über Ausgaben Buch führen und den Eltern und Schülern hinterher vorlegen. Weitere Begleitperson muss Gesundheitszeugnis vorlegen. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind alle Unternehmungen der Schüler außerhalb der Klassengemeinschaft; Versicherungsschutz für Begleitperson bezieht sich nicht auf Sachschäden. Die Aufwandvergütung, inklusive Spesen und Nebenkosten, des Lehrers darf den Betrag von 15 €pro Tag nicht überschreiten; regelmäßige Exkursionen sollen durchgeführt werden.

*Kommentar:* Hoher Verwaltungsaufwand für die Lehrkraft und großer Aufwand (Gesundheitszeugnis) für die Begleitperson. Forderung nach regelmäßigen Exkursionen wirkt jedoch unterstützend z.B. hinsichtlich eines eintägigen Aufenthalts auf einem Bauernhof.

---

<sup>1</sup> Absatz 1 der Verwaltungsvorschrift über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen; 31.07.1999; ABIMBJS S. 465.

<sup>2</sup> Absatz 1 der Richtlinie für Schulfahrten; 12.09.1984; SchulR HH, GW 2000; 1.7.1.

### 2.1.7 Hessen

*Art des Erlasses:* Schulwanderungen, Schulfahrten, internationale Begegnungs- und Austauschfahrten, Fahrten in die Herkunftsländer. Erlass vom 16.10.1999; ABI 7/99 S. 654.

*Inhalt:* Die Leitung von Klassenfahrten hat der Klassenlehrer. Mittel zur Vergütung müssen vor der Durchführung zur Verfügung stehen. Unternehmungen, die nur den Charakter einer Ferienreise haben, sind unzulässig<sup>3</sup>. Ziele von Fahrten: Gesundheit, Steigerung der körperlichen Leistungsbereitschaft, Kennenlernen natürlicher Landschaften und der Förderung des sozialen Verhaltens in einer Gemeinschaft<sup>4</sup>.

*Besonderheiten:* Finanzierungsplan muss aufgestellt werden. Jeder Schüler muss die Möglichkeit haben, an der Fahrt teilzunehmen. Schriftliche Erklärungen von den Erziehungsberechtigten (frei von ansteckenden Krankheiten). Lehrer und möglichst viele Schüler sollten Erste-Hilfe-Kurs belegt haben. Auf Gefahren muss vorher hingewiesen werden (Pflanzengifte, Insektenstiche, Schlangenbisse, Biss- und Kratzwunden, Leichengifte).

*Kommentar:* Extrem umfangreiche Vorschriften; zusätzliche Vorschriften für den naturwissenschaftlichen und sportlichen Bereich. Haftung kann beim Lehrer liegen, sobald er eine der Vorschriften für besondere Gefahren nicht beachtet hat.

### 2.1.8 Mecklenburg-Vorpommern

*Art des Erlasses:* Schulgesetz § 61; Verwaltungsvorschrift zur Schulorganisation; 21.07.2001.

*Inhalt:* Unterrichtsgänge dürfen durchgeführt werden, wenn Lehrer sich vergewissert, dass keine besonderen Gefahren bestehen.

*Besonderheiten:* Aufsicht kann durch geeignete pädagogische Mitarbeiter unterstützt werden.

*Kommentar:* Ungenaue Definition zur Begleitperson und zu den besonderen Gefahren.

### 2.1.9 Niedersachsen

*Art des Erlasses:* Erlass des MK, 30.06.1997; SVBI 7/1997.

*Inhalt:* Ziel der Klassenfahrt: soziales Lernen; unterschieden wird nach Klassenfahrten ohne Übernachtung, Wanderfahrten mit Übernachtung, Schullandheimat-Aufenthalten, Studienfahrten. Eltern sollten frühzeitig in Planung einbezogen werden; Verträge werden im Namen des Landes Niedersachsen abgeschlossen und vom Schulleiter vorher genehmigt.

*Besonderheiten:* Lehrer-Schüler-Verhältnis soll verbessert werden; Vertiefung des Verständnisses für Geschichte und Naturschutz<sup>5</sup>. Klasse 1 – 4: vier Tage; Klasse 5 – 10: sechs Tage. Ziel sollte möglichst in Niedersachsen liegen. Betreuende Lehrkraft muss nicht zwingend der Klassenlehrer sein; die weitere betreuende Person muss nicht Lehrer sein. Falls keine Haushaltsmittel vorhanden sind, kann die Lehrkraft auf Vergütung verzichten.

*Kommentar:* Versicherungsschutz eindeutig geregelt. Leichtere Planung durch relativ freie Wahl des weiteren Betreuers; eindeutiger Bezug zur Heimat gefordert.

### 2.1.10 Nordrhein-Westfalen

*Art des Erlasses:* Wanderrichtlinie Nr. 1032, 19.03.1997.

---

<sup>3</sup> Abschnitt IV; 1.4. in Schulwanderungen, Schulfahrten, internationale Begegnungs- und Austauschfahrten, Fahrten in die Herkunftsländer; Erlass vom 16.10.1999; ABI. 7/99 S. 654.

<sup>4</sup> Absatz I, Abschnitt 1 in Schulwanderungen, Schulfahrten, internationale Begegnungs- und Austauschfahrten, Fahrten in die Herkunftsländer; Erlass vom 16.10.1999; ABI. 7/99 S. 654.

<sup>5</sup> Abschnitt 1, Absatz 1.2. in Erlass des MK, 30.06.1997; SVBI 7/1997.

*Inhalt:* Fahrten sollen mit möglichst geringem Aufwand durchgeführt werden; dienstliche Aufgabe des Lehrers, Begleitung durch den Klassenlehrer; Verträge werden im Namen der Schule geschlossen; bei mehrtägigen Veranstaltungen ist Begleitperson erforderlich; Aufsicht sollte den Umständen und der Entwicklung entsprechen; Versicherungsschutz besteht für die gesamte Freizeit; besondere Gebote und Verbote zum Schutz der Natur; pädagogische Bedeutung von Schulfahrten: fächerübergreifender Unterricht, Motivation für Spiel und Sport, soziale Erfahrung.

*Besonderheiten:* Klassenpflegschaft entscheidet über Ziel, Programm und Dauer der Fahrt in geheimer Abstimmung. Eine Klassenpflegschaft setzt sich aus den Erziehungsberechtigten der Schüler und dem Klassenlehrer sowie den Klassensprechern zusammen. Falls keine ausreichenden Haushaltsmittel vorhanden sind, soll der Lehrer auf eine Vergütung verzichten. Sollte die Fahrt über einen kirchlichen Feiertag hinaus gehen, muss der Besuch eines Gottesdienst ermöglicht werden. Andere Aufsichtsperson: auch volljähriger Schüler möglich. Zuwendungen an sozial schwache Schüler sollen aus dem Haushaltsmittel genommen werden.

*Kommentar:* Wenig Spielraum der Gestaltung für den Lehrer durch viele bestimmende Elemente (Klassenpflegschaft); eher sozialer Aspekt als fachlicher Aspekt gefragt.

### 2.1.11 Rheinland-Pfalz

*Art des Erlasses:* Richtlinien für Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge. Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 12.12.1990, 944 A Tgb.-Nr. 100.

*Inhalt:* Fahrten ergänzen Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule; Begegnung mit Natur und Umwelt; fördern Zusammenleben; geschichtliche und umwelterzieherische Themen sollen im Vordergrund stehen<sup>6</sup>, Unterrichtsgänge sollen geographischen Schwerpunkt haben. Möglichst niedrige Kosten. Aktive, vorausschauende und kontinuierliche Aufsicht.

*Besonderheiten:* Fahrten sollen Anstoß für gesunde Lebensführung geben. Reisekostenübernahme muss vor Fahrtantritt von der Schulbehörde genehmigt werden. Verträge können nur nach Zustimmung des Schulleiters, des Schulleiternbeirats, nach schriftlicher Erklärung der Eltern abgeschlossen werden; Vertragspartner ist das Land.

*Kommentar:* Eindeutig auf Unterricht bezogen.

### 2.1.12 Saarland

*Art des Erlasses:* Erlass zur Aufsichtspflicht der Lehrkräfte, zur Haftung und zur Unfallversicherung im Bereich der allgemeinbildenden Schulen des Saarlandes, 30.05.1971, GMBL. Saar S. 471; Richtlinien über Schulwanderungen, Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalte und andere außerunterrichtliche Schulveranstaltungen, 09.07.1996, Az. B1/2-3.6.0.0.

*Inhalt:* Aufsicht soll die Schüler vor Gefahren schützen und Dritte vor Schüler schützen, Schüler sollen jedoch nicht das Gefühl der Kontrolle haben. Fahrten sind wichtiger Bestandteil des schulischen Lebens; Begegnung mit Natur, Berufs- und Arbeitswelt. Mögliche Begleitpersonen sind Hospitanten, Praktikanten, Schülereltern, Ehegatten der Lehrkraft, dabei bleibt die Gesamtverantwortung jedoch beim Lehrer. Folgen bei Aufsichtsverletzung: strafrechtliche und disziplinarrechtliche Folgen.

*Besonderheiten:* Schulwanderungen sollen mit der Region vertraut machen. Lehrfahrten (mehrtägig) basieren auf Unterrichtsinhalten. Unterrichtsgänge entstehen aus dem Lehrplan heraus, dabei sollen Wirtschaftsbetriebe besichtigt werden. Ein Unterrichtsgang bedarf keiner Genehmigung und ist immer möglich; Besuch des Gottesdienstes muss bei längeren Fahrten ermöglicht werden. Begleitperson bekommt volle Aufsichtsbefugnisse; Land haftet für seine Lehrkräfte.

---

<sup>6</sup> Abschnitt 2, Absatz 2.1. in Richtlinien für Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge, Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 12.12.1990, 944 A Tgb. Nr. 100.

*Kommentar:* Die disziplinarrechtlichen und strafrechtlichen Folgen werden bereits in der Richtlinie aufgeführt. Unterrichtsgänge sind sehr in die Richtung Wirtschaft ausgerichtet – Frage der Definition von „Bauernhof“ bei der Lehrkraft.

### 2.1.13 Sachsen

*Art des Erlasses:* Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten; Az: 25-6535.10/16, 08.06.1999.

*Inhalt:* Fahrten sind wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit<sup>7</sup>. Schulwanderungen dienen der Erkundung der Natur, Kultur und Wirtschaft in der Region. Exkursionen ergänzen den Unterricht; es darf so wenig Unterricht wie möglich ausfallen; 5. – 7. Klasse: sieben Tage pro Schuljahr; 8. – 10. Klasse: acht Tage pro Schuljahr; Sek. II: 10 Tage insgesamt.

*Besonderheiten:* Fahrten während der Feiertage möglich. Es gibt keine Überstundenvergütung. Falls es die interne Schulorganisation zulässt, kann es zum Arbeitszeitausgleich in der unterrichtsfreien Zeit kommen. Jede Fahrt muss genehmigt werden, der Antrag muss eine pädagogische Konzeption, eine Einverständniserklärung der Eltern und einen Kostenplan enthalten. Schüler sind bei privater Tätigkeit wie Essen, Trinken, Schlafen und Freizeit nicht über die Schule versichert, dieses sind private Tätigkeiten, die Schüler auch zu Hause unternehmen würden, sie sind also dann über ihre Eltern versichert.

*Kommentar:* extrem großer Verwaltungsaufwand für Lehrkräfte.

### 2.1.14 Sachsen-Anhalt

*Art des Erlasses:* Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten RdErl. des MK vom 07.08.2001 – 24.13-82021.

*Inhalt:* Fahrten sind verpflichtend an allen Schulen anzubieten; wichtiger Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrages; Verträge werden im Namen des Landes abgeschlossen.

*Besonderheiten:* Physische und psychische Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrer setzen den Rahmen<sup>8</sup>. Schüler entscheiden über die Durchführung.

*Kommentar:* Belastbarkeit der Schüler und Lehrer ist sicherlich schwer einzuschätzen; Haushaltsmittel setzen Grenzen. Lehrer ist durch zu hohe Mitbestimmung der Schüler eingeschränkt.

### 2.1.15 Schleswig-Holstein

*Art des Erlasses:* Schulrecht Schleswig-Holstein ([www.schulrecht-sh.de](http://www.schulrecht-sh.de)).

*Inhalt:* Aufsicht bei Klassenfahrten muss kontinuierlich, aktiv und präventiv sein; alle Schüler müssen sich immer beaufsichtigt fühlen; Lehrkraft muss vorher vor Ort gewesen sein, um Gefahren abschätzen zu können. Reisekosten von 9,20 € pro Tag dürfen von der Lehrkraft nicht überschritten werden. Für Reisekosten gibt es innerhalb der Länder ein Reisekostengesetz, das sich am Bundesreisekostengesetz orientiert. Lehrer können dort Reisekosten gegen Beleg einreichen und Übernachtungen und Spesen nach einem festen Tagessatz geltend machen.

*Besonderheiten:* Bei Aufsichtverletzungen kann die Lehrkraft persönlich haftbar gemacht werden.

*Kommentar:* Versicherungsschutz für die Lehrkraft ist sehr ungenau formuliert.

---

<sup>7</sup> Absatz 1, Abschnitt 1.2. in Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten; Az: 25-6535.10/16, 08.06.1999.

<sup>8</sup> Absatz 1 in Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten RdErl. des MK vom 07.08.2001 – 24.13-82021.

### 2.1.16 Thüringen

*Art des Erlasses:* Richtlinien des Thüringer Kultusministeriums für Schülerfahrten, Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten; Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 2/1993.

*Inhalt:* Ziel von Fahrten: Ergänzung des Unterrichts und der Erziehungsarbeit<sup>9</sup>; intensive Vor- und Nachbereitung der Fahrten im Unterricht erforderlich; fächerübergreifendes Arbeiten, soziales und umweltschonendes Verhalten sollen gefördert werden.

*Besonderheiten:* Unterrichtsgänge sind Bestandteile des Unterrichts und zählen nicht zu den Wandertagen, es bedarf der Genehmigung des Schulleiters<sup>10</sup>; eine mehrtägige Schulwanderung in die heimatische Region ist vorgeschrieben<sup>11</sup>; Schüler, Lehrer und Eltern stellen gemeinsam zu Beginn des Schuljahres einen Veranstaltungsplan auf; Veranstaltungen können bei Einverständnis aller auch an Sonn- und Feiertagen stattfinden. Eine Lehrkraft soll pro Schule für Vorschläge von Schulfahrten zuständig sein (dafür gibt es keinen Stundenausgleich). Stundenausgleich kann beantragt werden, wenn man aufgrund von Vertretungsstunden sog. „Plusstunden“ angesammelt hat. Die Entscheidung und Genehmigung liegt beim Schulleiter. Neben den Vertretungsstunden gibt es bestimmte Gruppen, denen Ausgleichsstunden zugeschrieben werden. Zu diesem Personenkreis zählen Vertrauenslehrer, Streitschlichter, PC-Fachkräfte, aber auch Klassenlehrer.

*Kommentar:* Da Unterrichtsgänge nicht zu den Wandertagen zählen, entsteht mehr Flexibilität für die Lehrkraft; mehrtägige Schulwanderung ist verpflichtend innerhalb der Region und lässt Spielraum für eine Erkundung eines Betriebes zu; Ansatz eines Verantwortlichen für Schulfahrten ist sehr vorbildlich, damit haben auch außenstehende Verbände einen Ansprechpartner.

## 2.2 Synopse – Zusammenfassung der Ergebnisse und daraus resultierendes Fazit für die praktische Umsetzung von Fahrten in den einzelnen Bundesländern

Im Folgenden werden die Hemmnisse sowie die positiven Aspekte für eine Lehrkraft zur Durchführung von Fahrten und Exkursionen aufgezeigt. Dabei wird zunächst die *Durchführung* von Fahrten und Exkursionen generell behandelt und dann speziell auf *Erkundungen auf dem Bauernhof* eingegangen.

### 2.2.1 Fahrten und Exkursionen

Aufgrund der Erlasse ergeben sich folgende Hemmnisse zur Durchführung von Fahrten und Exkursionen: In Schleswig-Holstein, Berlin und Saarland ist der Versicherungsschutz für die Lehrkraft unklar. Im Saarland und in Schleswig-Holstein kommt erschwerend hinzu, dass die Aufsichtsbestimmungen zu unklar definiert sind.

Im Bundesland Hamburg entsteht für die Lehrkraft ein hoher Verwaltungsaufwand – neben Gesundheitszeugnissen des Lehrers und der Begleitperson, muss der Lehrer über jede Ausgabe Buch führen und am Ende der Veranstaltung den Eltern und Lehrern vorlegen.

In Sachsen müssen die Überstunden und Mehrarbeit, die der Lehrkraft durch eine Klassenfahrt entstehen, innerhalb der Schule nicht ausgeglichen werden. Ferner muss vor dem Antritt der Klassenfahrt, den Eltern und dem Schulleiter ein pädagogisches Konzept vorgelegt werden!

---

<sup>9</sup> Absatz 1, Abschnitt 1.2. in Richtlinien des Thüringer Kultusministeriums für Schülerfahrten, Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten; Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 2/1993.

<sup>10</sup> Absatz 2, Abschnitt 2.1. in Richtlinien des Thüringer Kultusministeriums für Schülerfahrten, Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten; Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 2/1993.

<sup>11</sup> Absatz 2, Abschnitt 2.2.1 in Richtlinien des Thüringer Kultusministeriums für Schülerfahrten, Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten; Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 2/1993.

In allen Erlassen ist eindeutig der Hinweis zu finden, dass die Haushaltsmittel zu beachten sind, da die Lehrkräfte pro Tag eine Vergütung erhalten. Aufgrund der engen Finanzlage in vielen Bundesländern gibt es also auch hier einen limitierenden Faktor bei der Aufsuche außerschulischer Lernorte.

### 2.2.2 Erkundungen auf Bauernhöfen

Hinsichtlich der speziellen Erkundung von Bauernhöfen ergeben sich in einigen Bundesländern ebenfalls *Schwierigkeiten*.

Aufgrund eines hohen Maßes an Mitbestimmung in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt (Fahrt/Wanderung muss mit Klassenpflugschaft und Schülern abgestimmt werden) ist der Gestaltungsspielraum für die Lehrkraft evtl. eingeschränkt.

In Nordrhein-Westfalen steht außerdem der soziale Aspekt einer Fahrt (Gruppendynamik, Verbesserung des Schüler-Lehrer-Verhältnisses usw.) eindeutig im Vordergrund. Ein fachlicher Bezug der Fahrt zu Unterrichtsinhalten wird nicht gefordert.

In Rheinland-Pfalz soll die Fahrt einen ökologischen Schwerpunkt haben.

Es gibt jedoch in den Erlassen auch *Anreize*, eine Fahrt durchzuführen.

In Thüringen zählen eintägige Unterrichtsgänge nicht zu der normalen Anzahl von Wandertagen und sind jederzeit ohne großen Verwaltungsaufwand möglich. Ebenfalls in Thüringen, aber auch in Bayern, soll es an jeder Schule einen Ansprechpartner für die Lehrkräfte geben, der sich speziell mit Schulfahrten beschäftigt. Allerdings geht aus den Erlassen nicht hervor, ob es für diese Tätigkeit einen Stundenausgleich gibt. Die Einrichtung eines solchen Ansprechpartners ist allerdings ein guter Ansatz, da diese Person nicht nur Gesprächspartner für die Kollegen wäre, sondern auch für Verbände und Institutionen außerhalb der Schule.

Eine *Erkundung eines Bauernhofs* wird von den fünf Ländern Niedersachsen, Hamburg, Brandenburg, Saarland und Baden-Württemberg in den Erlassen konkret unterstützt. Im Erlass des Landes Niedersachsen wird bei Fahrten ein Bezug zur Heimat vorgeschrieben und nur in Ausnahmesituationen Fahrten außerhalb des Bundeslandes genehmigt.

Hamburg und Brandenburg fordern lehrplanbezogene Exkursionen in den einzelnen Fächern. Das Thema Landwirtschaft ist in den meisten Ländern ein agrargeografisches Thema und die Heimatregion taucht je nach Richtlinien mindestens einmal in der Sekundarstufe im Erdkundeunterricht auf, so dass sich hier eine Exkursion durchaus anbieten würde. Wird die heimatbezogene Landwirtschaft allerdings aus den Richtlinien gestrichen, ist es zumindest in diesen Ländern schwierig, eine solche Exkursion zu rechtfertigen.

In den Erlassen der Bundesländer Saarland und Baden-Württemberg findet sich eine konkrete Forderung nach Betriebserkundungen, so dass hier eine Bauernhoferkundung durchaus denkbar ist.

## 2.3 Hypothesen über weitere Hemmnisse in der Praxis

Neben den Hemmnissen und Anreizen gibt es sicherlich auch noch Probleme, die in der Schulpraxis entstehen. Hier sollen einige genannt werden, die Lehrern bisher in der Schulpraxis aufgefallen sind:

- Klassenlehrer sind generell zeitlich sehr eingebunden durch ihre besondere Funktion (Elternabende, Konferenzen usw.), da meistens die Klassenlehrer die Fahrten begleiten sollen, entsteht ein zusätzlicher Zeitaufwand, für den es meistens keinen ausreichenden Zeitausgleich gibt.
- In einigen sozialen Brennpunkten lässt die Klassenstruktur eine Klassenfahrt nicht mehr zu, da die Aufsichtsverhältnisse zu schwierig werden.
- Zur konkreten Situation der Bauernhoferkundung: Lehrkräfte werden generell eher auf „fertige Programme“ zurückgreifen – eine Bauernhoferkundung erscheint vielen als zusätzliche Arbeit.

Allerdings spricht auch viel für eine Klassenfahrt, so dass sich viele Lehrer von regelmäßigen außerschulischen Unternehmungen nicht abschrecken lassen:

- Eine Klassenfahrt verbessert in den meisten Fällen das Lehrer-Schüler-Verhältnis.
- Bei außerschulischen Aktionen zeigen sich die Schüler zumeist offener, andere Verhaltensweisen und die einzelnen Gruppen können gut beobachtet werden. Stark verhärtete Gruppenstrukturen können aufgebrochen werden.
- Auch die PISA-Studie hat gezeigt, dass sich die Schule mehr öffnen muss, um Schülern das Lernen am Objekt zu ermöglichen, muss man außerschulische Lernorte aufsuchen – sich z.B. auf einen Bauernhof begeben und durch entdeckendes Lernen das Verstehen fördern.

### 3 Literatur

Baden-Württemberg: Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen, Verwaltungsvorschrift vom 16.09.1997, K.u.U. S. 164.

Bayern: Schülerwanderungen und Studienfahrten, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, 17.03.1993 Nr. VI/9 – S 4431 – 8/18 906;

Berlin: Schulgesetz des Landes Berlin; § 55.

Brandenburg: Verwaltungsvorschrift über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen; 31.07.1999; ABIMBJS S. 465.

Bremen: Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen; Kultusministerium Bremen; 22.11.2001, GW, Bremer Schulblatt, 236.01.

Hamburg: Richtlinie für Schulfahrten; 12.09.1984; SchulR HH, GW 2000; 1.7.1.

Hessen: Schulwanderungen, Schulfahrten, internationale Begegnungs- und Austauschfahrten, Fahrten in die Herkunftsländer; Erlass vom 16.10.1999; ABI 7/99 S. 654.

Mecklenburg-Vorpommern: Schulgesetz § 61; Verwaltungsvorschrift zur Schulorganisation; 21.07.2001.

Niedersachsen: Erlass des Ministerium für Kultus in Niedersachsen, 30.06.1997; SVBI 7/1997; Schulfahrten; [www.schure.de/scoltur.htm](http://www.schure.de/scoltur.htm).

Nordrhein-Westfalen: Wanderrichtlinie Nr. 1032, 19.03.1997.

Rheinland-Pfalz: Richtlinien für Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge, Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 12.12.1990, 944 A Tgb. Nr. 100.

Saarland: Erlass zur Aufsichtspflicht der Lehrkräfte, zur Haftung und zur Unfallversicherung im Bereich der allgemeinbildenden Schulen des Saarlandes, 30.05.1971, GMBI. Saar S. 471.

Saarland: Richtlinien über Schulwanderungen, Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalte und andere außerunterrichtliche Schulveranstaltungen, 09.07.1996, Az. B1/2-3.6.0.0.

Sachsen: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten; Az: 25-6535.10/16, 08.06.1999.

Sachsen-Anhalt: Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten RdErl. des MK vom 07.08.2001 – 24.13-82021.

Schleswig-Holstein: [www.schulrecht-sh.de](http://www.schulrecht-sh.de).

Thüringen: Richtlinien des Thüringer Kultusministeriums für Schülerfahrten, Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten; Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 2/1993.

*Autorenanschrift:* Tatjana Pfau, Schierelberg 1, 49406 Drentwede;  
Petra Brandes, information.medien.agrar e.V., Konstantinstraße 90, 53197 Bonn